

6240/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Mag. Gisela Wurm  
und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengegesetz

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (97/11/0199 v. 18.12.97) ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe gemäß § 33 des Heeresgebührengegesetzes, daß es sich bei der Wohnung des Antragstellers um die „eigene Wohnung“ handelt.

Demnach wurde einem Beschwerdeführer ein Antrag auf Wohnkostenbeihilfe nicht zuerkannt, weil der Beschwerdeführer zum maßgeblichen Zeitpunkt mit vier weiteren Personen (der Hauptmieterin und drei weiteren Untermieter) zusammen eine Wohnung benützte. Jede dieser fünf Personen benützte für sich allein einen als Wohn - und Schlafzimmer verwendeten Raum. Küche, Bad und WC wurde von allen fünf Personen gemeinsam benutzt.

Dies bedeutet im konkreten Fall, daß nach Auffassung des VwGH Grundwehrdiener - und sinngemäß gilt das gleiche in der Folge auch für den Zivildienst -, die in Wohngemeinschaften wohnen, keinen Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe haben, auch wenn sie nach eigenem Selbstverständnis einen eigenen Haushalt führen.

In gleicher Weise benachteiligt sind Personen, die mit ihrer Lebensgefährtin bzw. mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung leben und selbst nicht Hauptmieter sind, diese jedoch finanzieren. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß ein junger Mann, der mit seiner arbeitslosen Mutter und minderjährigen Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung wohnt und diese mitfinanziert, nicht in den Genuß der Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengegesetz kommt - mit allen sich daraus ergebenden negativen sozialen Folgen. (z.B. bei Verlust der Wohnung)

Diese Situation stellt nach unserer Ansicht eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Grundwehrdiener bzw. Zivildiener dar, da unter eigener Wohnung nur Räumlichkeiten verstanden werden, über die der Antragsteller die alleinige Verfügungsmacht besitzt, das heißt Hauptmieter ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

**Anfrage:**

1. Wieviele Anträge auf Gewährung der Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz wurden 1996, 1997 und 1998 gestellt?
2. Wieviele davon wurden positiv im Sinne der Antragsteller erledigt? Welche Kosten dafür wurden 1996, 1997 und 1998 aufgewandt? Wieviele dafür für Wehrdiener und wieviele für Zivildiener?
3. Wieviele Anträge von Grundwehrdienern bzw. Zivildiener die in einer Wohngemeinschaft leben wurden 1996, 1997 und 1998 abgelehnt?
4. Welche Kosten wären 1996, 1997 und 1998 bei positiver Erledigung angefallen? (Ersuchen um jährliche Aufschlüsselung?)
5. Wieviele Anträge von Grundwehrdienern bzw. Zivildienern, die mit Gattin, Lebensgefährten oder mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung leben und selbst nicht Hauptmieter sind, jedoch diese finanzieren, wurden 1996, 1997 und 1998 abgelehnt?
6. Welche Kosten wären 1996, 1997 und 1998 bei positiver Erledigung angefallen? (Ersuchen um jährliche Aufschlüsselung?)
7. Vertreten auch Sie die Auffassung - die durch verfassungsrechtliche Erwägungen gestützt wird -, daß die Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe nicht deswegen verweigert werden darf, weil der Antragsteller seine Wohnung mit anderen teilt oder in einer sogenannten Wohngemeinschaft lebt?

8. Sind Sie daher bereit, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen durch den die sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung von Personen die in Wohngemeinschaften oder mit der Lebensgefährtin bzw. mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung wohnen und deswegen von der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen sind, beseitigt wird?